



**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich

**GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
- Erhaltung von Bäumen

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel
- Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel
- 200-jähriges Hochwasserereignis
- FFH-Gebiet (6510-301 Mittelrhein)

**Hinweis:**  
Im Geltungsbereich des durch das "Baurecht auf Zeit" geänderten rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) tritt dieser nach "Ablauf des Baurechtes auf Zeit" wieder vollständig in Kraft. Hiervon ausgenommen sind in der Planbezeichnung Nr. 2 festgesetzte Änderungen der Folgenutzung.

**VERFAHRENSLEGENDE:**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**  
Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den Aufstellungsbeschluss gefasst.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Koblenz  
Oberbürgermeister

**PLANUNTERLAGE:**  
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.  
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben:  
Stand der planungswichtigen Topographie:

Koblenz, den \_\_\_\_\_ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement  
Amtsleiter

**PLANVERFASSER:**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  
Amtsleiter

**EINLEITUNG DES SATZUNGSVERFAHRENS:**  
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung  
Beigeordneter

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:**  
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ausliegen.  
Anregungen sind eingegangen.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung  
Beigeordneter

**SATZUNGSBESCHLUSS:**  
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Koblenz  
Oberbürgermeister

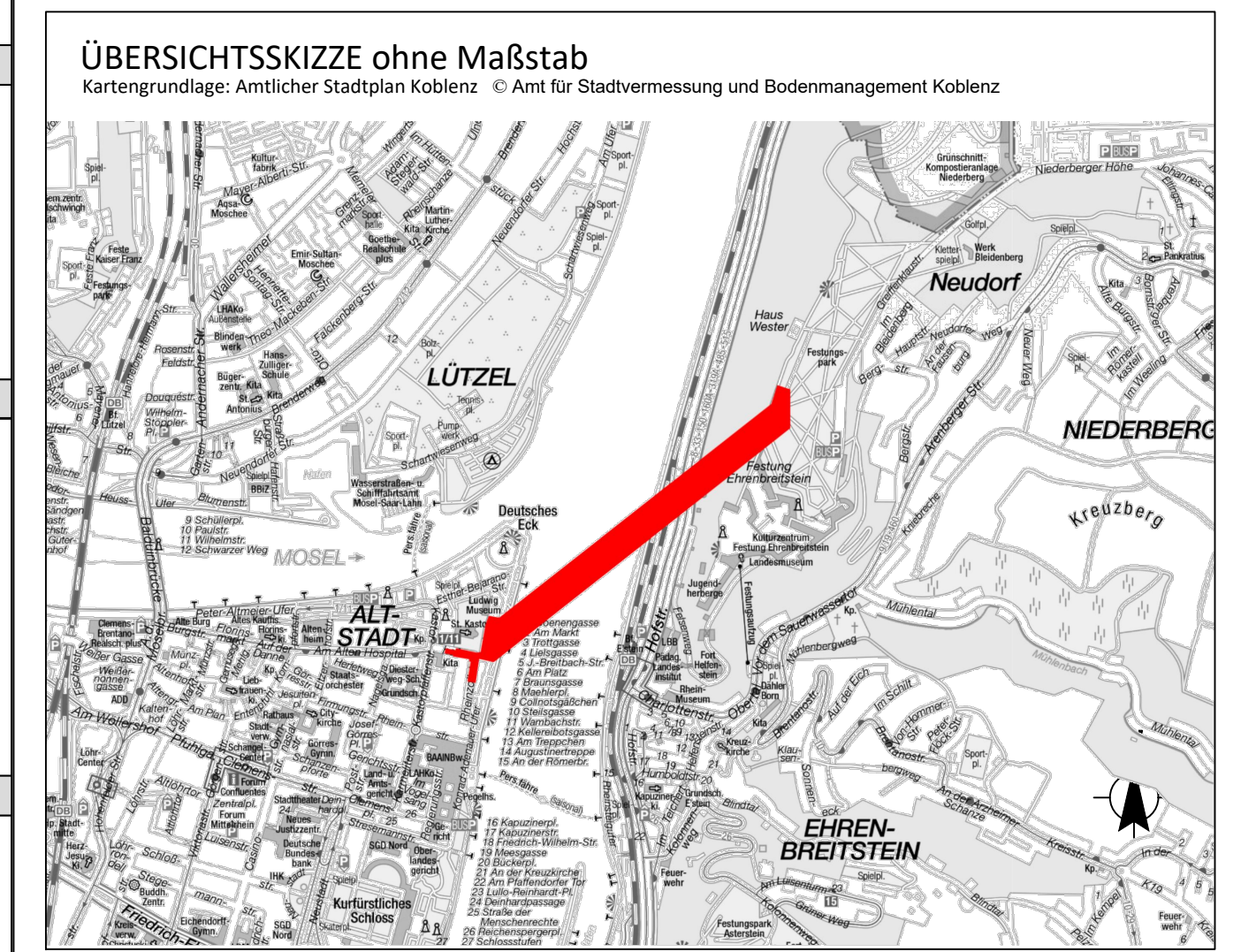
**INKRAFTTRETEN:**  
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.  
Ausgefertigt:  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Koblenz  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG:**  
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am \_\_\_\_\_ erfolgt.  
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Koblenz, den \_\_\_\_\_  
Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage:  
Verwaltungsangestellte/Amtfrau

**AUSZUG VERMESSUNGSTECHNISCHER UND TOPOGRAPHISCHER SIGNATUREN:**

- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Wirtschaftsgebäude
- Baum
- Flurstücksnummer
- Schieberkappe, Wasser
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Wasserschacht
- Flurgrenze
- Elektrische Laterne

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz



**Hinweis:**  
Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerte können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3**  
"Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011"

**KOBLENZ VERBÜNDET.**  
Stadtentwicklung und Bauordnung

Konzeptionsfassung: Koblenz / Ehrenbreitstein  
Flur: 8,19 / 6,1  
Maßstab: 1:1000  
Stand: Dezember 2023

Karte 2 von 2  
"Festsetzung der Nachnutzung"  
Temporäre Seilbahnanlage